

lich infolge der Konzeption der Zivilprozessordnung eintreten, weil sich rechtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche usw. Verhältnisse geändert haben, oder ob vorschnell eine Novellierung angestrebt wird, anstatt das bestehende Zivilprozessrecht in praxi prozessökonomisch zu verwirklichen. Die vorliegende Untersuchung soll ermöglichen, künftige Änderungsvorhaben vor dem Hintergrund der Vorläufer und der Entstehung der Zivilprozessordnung von 1912 zu beurteilen. Vor allem soll erhellen, welche prozessökonomischen Überlegungen wirkliche Neuerungen darstellen würden und welche demgegenüber lediglich jungen Wein in alte Schläuche füllen.

Insbesondere begegnet das beschriebene Vorgehen einem (*meist stillschweigenden*) *Vorwurf*, der sich in aktuellen politischen Debatten zur Prozessökonomie überheblicher Weise einzustellen pflegt: Der historische Gesetzgeber habe die Prozessökonomie damals nicht oder zumindest nicht in demjenigen Ausmass, wie es heutzutage geschieht, berücksichtigt. Das beabsichtigt die vorliegende Untersuchung zu widerlegen, indem sie nicht nur aufzeigt, dass bei der Entstehung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung die Prozessökonomie durchaus und eingehend bedacht wurde, sondern sie überdies bereits in der Rezeptionsvorlage Franz Kleins eine zentrale Stellung eingenommen hatte. Gerade mit Blick auf gegenwärtige und künftige rechtspolitische Debatten zur Prozessökonomie kann dies hilfreich sein, weil, wie Franz Klein bemerkte,

«uns nichts das geltende Recht so gut und vollständig kennen lehrt, als seine Geschichte und daß außerdem die Rechtsgeschichte zum mindesten als Sammlung gelungener oder mißlungener Experimente für den Rechtspolitiker oder dessen Kritiker von Wert sein kann.»⁹³

93 Klein, Rechtsentwicklung, S. 409.